

Satzung

Montessori-Eichstätt e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Aufsichtsrat	6
§ 10 Vorstand (§26 BGB)	7
§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit	8
§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht	8
§ 13 Auflösung des Vereins	9
§ 14 Anzeigepflicht	9

Präambel

Der Verein Montessori-Eichstätt e.V. erstrebt und fördert mit seiner Arbeit und seinen Einrichtungen die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Inklusion und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Grundlage für die Arbeit sind die pädagogischen Prinzipien nach Maria Montessori, die in allen Einrichtungen des Vereins umgesetzt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Dabei steht sowohl die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes mit seinem je eigenen Potenzial als auch die Förderung der Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

Die Organe und Einrichtungen des Vereins, die Pädagog*innen, die Elternschaft sowie die Kinder und Jugendlichen sind die stützenden Säulen des Vereins und sind entsprechend ihren Möglichkeiten Partner in einem konstruktiven Austausch. Wir bekennen uns zu den demokratischen Grundsätzen, zu einem Umgang miteinander in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, sowie der Anerkennung der Vielfalt und Verschiedenheit.

Der Verein Montessori Eichstätt e.V. trägt damit nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei, sondern leistet mit seinen Einrichtungen in der Bildungslandschaft in Eichstätt und darüber hinaus einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Eichstätt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in verschiedenen pädagogischen Institutionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen Schule und Kindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
- (2) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat. Eine Beitragsrückerstattung wird nicht gewährt.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist vorläufig vollziehbar. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben und Spenden gesammelt werden.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Aufsichtsrat
 3. Vorstand
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Vereinsmitglieder sind ab 18 Jahren voll stimmberechtigt. Vereinsmitglieder im Alter von 16 und 17 Jahren sind stimmberechtigt mit Ausnahme von Entscheidungspunkten im Sinne § 8 4 h) und § 8 4 i). Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen auf die Eltern bzw. gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand hat jährlich nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand oder, soweit dieser einberufungsberechtigt ist, durch den Aufsichtsrat, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein dürfen, für zwei Jahre
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen, wie Aufnahmegebühren oder Umlagen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats (z.B. Geschäftsordnungen)
 - h) Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und Immobilien
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
 - Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen in § 13.
 - Die Abstimmung ist offen. Ein Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
 - Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.
- (6) Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch-betriebswirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich Personalwesen, Sozial- und Bildungspolitik und unternehmerischen Bereich vertreten sein sowie beratend unterstützend wirken.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Vorstandsmitglieder sein, in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternvertreter sein. Der Anteil an Mitgliedern des Aufsichtsrats, die gleichzeitig Eltern der Einrichtungen sind, soll $\frac{1}{3}$ nicht übersteigen.
- Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird. Eine Stimmrechtsübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Dabei kann jedem anwesenden Vereinsmitglied maximal eine Stimme übertragen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Scheiden in einer Amtsperiode ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so dass die Mindestzahl von 3 nicht mehr erreicht wird, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die/den erste/n Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit.
- Der Aufsichtsrat setzt die Vorgaben der Mitgliederversammlung um und führt die Aufsicht über die Vorstandstätigkeit.
- Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden protokolliert.
- Die interne Willensbildung des Aufsichtsrates und dessen Entscheidungen erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (9) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand umgehend zuzustellen ist.
- (10) Dem Vorstand gegenüber vertritt ausschließlich der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat entscheidet über die vertraglichen Vereinbarungen der Vorstandsmitglieder.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund einzeln oder insgesamt abberufen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Mitgliederversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder in der Zahl wie sie abberufen wurden. Sie werden bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates gewählt. Sollte die nach Satzung erforderliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht werden, ist §9 (4) anzuwenden.
- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 10 Vorstand (§26 BGB)

- (1) Für den Vorstand gilt:
- a) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen.
 - b) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.
 - c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - d) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. In folgenden Fällen gilt für den Vorstand Gesamtvertretung:
 - Verträge zum Erwerb von Grundstücken, Immobilien gem. Satzung §8 (h),
 - Verträge mit Bank insbesondere Darlehen, Kredite usw.
 - Verträge zu Miete, Pacht
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten für fünf Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zu Vorstandsmitgliedern nach § 10.1 gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird. Eine Stimmrechtsübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Dabei kann jedem anwesenden Vereinsmitglied maximal eine Stimme übertragen werden.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung (Wahl).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung jederzeit frei widerrufen.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung aus, z.B. durch Niederlegung, so kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die nächste Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Ist ein Vorstandsmitglied voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig, z.B. aufgrund Krankheit oder Abwesenheit, so kann der Aufsichtsrat das handlungsunfähige Vorstandsmitglied für den Zeitraum der Handlungsunfähigkeit ersetzen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden.

(8) Allgemein gilt für den Vorstand:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die Aufgaben:
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Verantwortung in Personalangelegenheiten
 - Verantwortung im Bereich Finanzen (Erstellung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr sowie Überwachung dessen)
 - Mitwirken bei der Gestaltung der pädagogischen Richtlinien
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat)
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wird eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung diejenigen Satzungsänderungen zu beschließen und vorzunehmen, die zur Erledigung der Beanstandung erforderlich sind, sofern dadurch der Kerngehalt der beanstandeten Satzungsänderung nicht berührt wird. In der auf den Vorstandsbeschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- b) Der Vorstand unterliegt der Aufsicht des Aufsichtsrates.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat führen in jedem Quartal zumindest eine gemeinsame Sitzung durch. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat dabei über die aktuelle Entwicklung und aus seiner Sicht erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet.
- d) Ob und in welcher Höhe der Vorstand vergütet wird, bestimmt der Aufsichtsrat.

(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Im Übrigen wird auf die Datenschutzordnung sowie die sonstigen datenschutzrechtlichen Anweisungen und Richtlinien verwiesen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so kann innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Montessori-Pädagogik.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereins-Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.